

Besondere Bedingungen für den Oldtimer-Schutzbrief

1 Was ist versichert?

1.1 Wir leisten durch unsere Assistance praktische Hilfe und Beistand, wenn die versicherte Person auf Reisen in Europa die Fahrt nicht fortsetzen kann, weil

- das Reisefahrzeug durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig ist oder weil es gestohlen wurde;
- infolge von Krankheit, Unfall oder Tod keine der mitreisenden Personen in der Lage ist, die Fahrt mit dem Reisefahrzeug fortzusetzen.

1.2 Wir tragen die Kosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Reisefahrzeuges oder zur Weiterfahrt im jeweils bezeichneten Rahmen.

2 Für welche Fahrzeuge und auf welchen Fahrten gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt

2.1 für nachstehende Reisefahrzeuge der versicherten Person, sofern das Fahrzeug mindestens 25 Jahre alt ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung:

Personenkraftfahrzeuge einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge;

2.2 bei Reisen innerhalb Europas vom Wohnort oder dem Arbeitsplatz der versicherten Person. Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz sind nicht versichert;

2.3 wenn die versicherte Person im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

3 Welche Hilfe leisten wir zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Reisefahrzeugs?

3.1 Kann die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Reisefahrzeugs nicht unmittelbar fortgesetzt werden, leistet unsere Assistance organisatorische Hilfe durch Abschleppen in die Heimatwerkstatt, auch wenn der Ort der Panne weniger als 50 Kilometer von Ihrem Wohnort entfernt liegt.

3.2 Wir tragen die Kosten für die Pannenhilfe, das Abschleppen und für Einstellgebühren bis zu insgesamt 300 €.

3.3 Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort im europäischen Ausland nicht beschafft werden, vermittelt unsere Assistance die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten einschließlich Zoll tragen wir bis zu 200 €.

3.4 Reparaturkosten und Kosten für Ersatzteile sind nicht versichert.

4 Welche Hilfe leisten wir, wenn das Reisefahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann oder wenn ein Totalschaden vorliegt?

4.1 Kann das Reisefahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht kurzfristig repariert werden, organisiert unsere Assistance auf Wunsch den Rücktransport des Fahrzeugs in die Heimatwerkstatt der versicherten Person. Die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs tragen wir bis zu 1.200 €.

4.2 Entsteht an dem Reisefahrzeug durch Panne oder Unfall ein Totalschaden,

- a) organisiert unsere Assistance notfalls die Verschrottung des Reisefahrzeugs. Wir tragen hierfür die Kosten bis zu 200 €,
- b) hilft unsere Assistance bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Wir erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und die Steuern.

5 Welche Kosten erstatten wir, wenn die Reise nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann?

Kann die Reise oder Teilnahme an einer Gleichgeschwindigkeitsrallye wegen Ausfall des Fahrzeugs, siehe Ziffer 4, nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden, tragen wir die Kosten

5.1 für höchstens fünf Übernachtungen am Schadensort, für alle berechtigten mitreisenden Insassen des Reisefahrzeugs bis zu 80 € je Person, je Nacht oder

5.2 der Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort

- mit öffentlichen Verkehrsmitteln, 2. Klasse, oder
- für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bis zu 80 € je Tag für höchstens fünf Tage oder

5.3 bzw. organisieren die Anlieferung Ihres weiteren Oldtimers

5.4 die nachgewiesenen Reisekosten bis 250 € bei selbst organisierter Ersatzteilbeschaffung

6 Welche Hilfe leisten wir wenn die Reise wegen Ausfall des Fahrers nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann und welche Kosten werden übernommen?

Ist wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod einer mitreisenden Person während der Reise weder die versicherte Person noch eine mitreisende Person in der Lage, selbst die Weiter- oder Rückreise mit dem Reisefahrzeug fortzusetzen, so organisiert unsere Assistance:

6.1 die Rückführung des Fahrzeuges samt den im Fahrzeug mitreisenden Personen und Gepäck durch einen Ersatzfahrer nach Auswahl unserer Assistance;

6.2 die Rückholung mitreisender eigener oder fremder Kinder der versicherten Person unter 16 Jahren, durch eine Begleitperson nach Abstimmung mit unserer Assistance. Das Gleiche gilt für eigene Kinder ab 16 Jahren, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

6.3 wir übernehmen die Kosten der Fahrzeugrückführung sowie die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden notwendigen Mehrkosten der Beförderung der berechtigten Insassen des Reisefahrzeugs sowie die Reisekosten für die beauftragte Begleitperson bis zu 1.500 €.